

SCHULORDNUNG 2022

Statut

Die Musikschule Unterer Neckar ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen. Sie berücksichtigt insbesondere die Leitlinien und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

1 Aufgabe

- 1.1** Die Musikschule Unterer Neckar ist eine gemeinnützige öffentliche Bildungseinrichtung zur musikalischen Erziehung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Musikschule Unterer Neckar ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikkpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. Als öffentliche Musikschule legt sie mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Sie ergänzt und unterstützt den Musikunterricht an den allgemeinbildenden Schulen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- 1.2** Sie soll das Interesse an der Musik und das praktische Musizieren wecken und fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind:
- die Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren.
 - die Förderung des gemeinsamen Musizierens in kleinen und großen Gruppen.
 - die Begabtenselektion und -förderung und
 - die vorberufliche Fachausbildung

2 Aufbau

- 2.1** Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
- 2.1.1 Grundstufe**
- Baby-Bauch-Töne, Zwergenmusik und Erlebniswelt Musik für Kinder ab der Geburt bis 4 Jahre mit einem Elternteil; offener Kurs
 - Musikalische Früherziehung (MFE) für Vorschulkinder ab dem 4. Lebensjahr
 - Singen-Bewegen-Sprechen: Kooperationskurse mit den Kindergärten
 - Musikalische Grundausbildung an Schulen, für Schüler von der ersten bis zur zweiten Klasse
 - Bläserklassen/Streicherklassen/Singklassen
- 2.1.2 Unterstufe**
- Instrumentaler/vokaler Einzel- oder Gruppenunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
 - Musiktheorie und fachpraktische Prüfung
- 2.1.3 Mittelstufe**
- Instrumentaler/vokaler Einzel- oder Gruppenunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
 - Musiktheorie und fachpraktische Prüfung
- 2.1.4 Oberstufe**
- Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
 - Musiktheorie und fachpraktische Prüfung
- 2.1.5 Studiumsvorbereitende Ausbildung**
- Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht Fach 1
 - und Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht Fach 2
 - und Tonsatz und Gehörbildung
 - und Ensemblefach

2.1.6 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

2.1.7 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

2.1.8 Begabtenförderung/Studiumsvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studiumsvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an eine Ausbildungsstätte für Musikberufe vor (siehe 2.1.5). Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung/studiumsvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

2.1.9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

3 Unterrichtserteilung

- 3.1** Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt, samstags auf besondere Vereinbarung
- 3.2** Die Unterrichtseinheiten pro Woche dauern:
- 3.2.1 Im Elementarbereich**
- BabyBauchTöne 45 Minuten
 - Zwergenmusik 45 Minuten
 - Erlebniswelt Musik 45 Minuten
 - Musikalische Früherziehung 60 Minuten
 - SBS - Singen-Bewegen-Sprechen 45 Minuten
 - Schulkooperationskurse 45 Minuten
- 3.2.2 Im Instrumental- und Vokalunterricht**
- Einzelunterricht 30 Minuten
 - Einzelunterricht 45 Minuten
 - Einzelunterricht 60 Minuten
 - Gruppenunterricht (2 – 4 Schüler) 45 Minuten
 - Gruppenunterricht (2 – 4 Schüler) 60 Minuten
 - Schulkooperationskurse
- 3.2.3 Im Ergänzungsunterricht**
- Musiktheorie
 - Orchester- und Ensemblefächer nach Bedarf
- 3.3** Die Unterrichtseinheit wird pro Schuljahr mindestens 36 mal erteilt.

4 Schuljahr

- 4.1** Das Schuljahr der Musikschule dauert vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt:
Wintersemester: 1. September bis 28./29. Februar
Sommersemester: 1. März bis 31. August
- 4.2** Die Ferien der Musikschule orientieren sich an der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Bad Friedrichshall.

5 Unterrichtsort

- 5.1** Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen statt.
- 5.2** Zur Vermeidung von längeren Schulwegen wird der Unterricht nach

Möglichkeit in den einzelnen Trägergemeinden durchgeführt. Die Wünsche der Eltern nach einem bestimmten Unterrichtsort werden dabei bestmöglichst berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

6 Schulleitung und Lehrkräfte

- 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft (Musikschulleiter) geleitet.
- 6.2 Der Unterricht wird durch vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erteilt. Sie sind zu einer regelmäßigen und fachlich einwandfreien Unterrichtserteilung verpflichtet.

7 Teilnehmer

- 7.1 Die Teilnahme am Unterricht ist ab der Geburt möglich und steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
- 7.2 Musikalische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.
- 7.3 Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht, Ergänzungsfächer sowie die erforderlichen Prüfungen zu besuchen. Die Einteilung zu den Ergänzungsfächern und zu Prüfungen erfolgt durch die Lehrkraft in Abstimmung mit der Musikschulleitung (siehe oben). Im Falle der Verhinderung ist die Lehrkraft bzw. die Geschäftsstelle der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ist ein Schüler gezwungen, wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen über einen längeren Zeitraum dem Unterricht fern zu bleiben, so kann das Entgelt auf Antrag für die Zeit des Ausfalls erstattet werden.
- 7.4 Die Schüler dürfen bei Wettbewerben oder bei öffentlichen Auftritten im Namen der Musikschule nur mit Genehmigung der Schulleitung teilnehmen.

8 Anmeldung, Abmeldung, Ausschuß

- 8.1 An- und Abmeldung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 8.2 Die Anmeldung erfolgt online, oder auf Wunsch auf einem besonderen Anmeldeformular der Musikschule. Eine Einteilung zum Unterricht kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Durch die Bestätigung der Einteilung seitens der Musikschule wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig.
- 8.3. Widerspruchsbelehrung: Bis zur Unterrichtseinteilung kann die Anmeldung jederzeit widerrufen werden. Bei Online-Anmeldungen gilt eine Widerrufsfrist von 14 Tagen.
- 8.4 Ein Anspruch auf Unterricht besteht nur im Rahmen der vorhandenen Personal- und Raumkapazität. Absolventen der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung werden bevorzugt eingeteilt.
- 8.5 Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Semesters möglich (siehe 4.1) und muß sechs Wochen vor Semesterende in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Umzug, ärztliches Attest u.ä.) möglich. Die Abmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.
- 8.6 Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit, innerhalb der eine Abmeldung zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen kann.
- 8.7 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin oder bei Nichtzahlen des Schulgeldes kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

9 Entgelterhebung

- 9.1 Der Besuch der Musikschule ist entgeltpflichtig. Für jugendliche Schüler entrichten die Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen das Entgelt.
- 9.2 Die Schulgeldforderung entsteht mit Unterrichtsbeginn für ein Semester und ist im voraus fällig. Das Schulgeld ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.
- 9.3 Das Schulgeld ist entweder anteilig im Lastschriftinzugsverfahren, oder für ein Semester im voraus nach Rechnungsstellung, an die Musikschule zu entrichten. Die Musikschule Unterer Neckar ist berechtigt das vereinbarte monatliche Unterrichtsentgelt, aufgrund eines von Ihnen bei Anmeldung erteilten SEPA-Lastschriftmandats, von Ihrem

Konto einzuziehen. Die Abbuchungen erfolgen jeweils am 11. eines Monats. Ausnahmen bestehen zum Semesteranfang: hier buchen wir am 20. März und am 25. September ab. Fällt das Datum auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder auf einen Feiertag, so gilt der davor liegende Werktag als Fälligkeitstag.

- 9.4 Unterricht, der durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung der Lehrkraft mehr als zweimal im Schuljahr ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben, oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte beides nicht möglich sein, so werden die Unterrichtsentgelte ab dem dritten Unterrichtsausfall zurückerstattet. Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Entgelterstattung.
- 9.5 Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

10 Mietinstrumente

- 10.1 Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule vermietet werden. Es wird dafür ein angemessenes Mietentgelt erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- 10.2 Die Mietdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 10.3 Instrumente und Zubehör sind vom Nutzer zu pflegen und zu warten. Über Einzelheiten der Pflege und Wartung hat sich der Nutzer bei der Lehrkraft zu informieren. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung der Musikschule durchgeführt werden. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Instrumentes, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, trägt der Nutzer. Generalüberholungen von Instrumenten veranlasst und bezahlt die Musikschule. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

12 Ausnahmen, Sonderregelungen

Über Ausnahmen der Schulordnung und Sonderregelungen im besonderen Fall entscheidet der Musikschulleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Die Erziehungsberechtigten, Zahlungspflichtigen, wie auch die Schüler erklären sich damit einverstanden, dass die im Zuge des Unterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule Unterer Neckar, sowie der Trägergemeinden entstandenen Bilder und Tonaufnahmen, veröffentlicht werden dürfen.

13 Datenschutzrechtliche Informationspflichten gemäß DSGVO

- 13.1 Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung ist **Musikschule Unterer Neckar, Kirchgasse 14, 74177 Bad Friedrichshall**

Sie hat auf Basis § 38 BDSG einen Datenschutzbeauftragten bestellt: **Datenschutz Online - Andreas Scheffler, Wiesenweg 7, 74629 Pfedelbach**

Die freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen und vertragsrechtlichen Anforderungen verarbeitet.

Sollte kein Einverständnis gegeben sein, ist eine ordentliche vertragliche Zusammenarbeit leider nicht möglich. Für den Fall, dass Leistungen von der Musikschule Unterer Neckar über Dritte abgewickelt werden, übermittelt die Musikschule Unterer Neckar Ihre Daten auf Basis Art. 28 DSGVO im erforderlichen Umfang an den jeweiligen Kooperationspartner oder Dienstleister.

Die der Musikschule Unterer Neckar im Rahmen dieser Zusammenarbeit überlassenen personenbezogene Daten werden nicht mit anderen Daten zusammengeführt. Es erfolgen keinerlei Bewertungen (Profiling). Eine Übermittlung in Drittländer wird derzeit nicht durchgeführt und ist nicht geplant.

13.2 Zusätzliche Einwilligung

Die unterzeichnende Person erklärt ihr freiwilliges Einverständnis mit der unentgeltlichen Verwendung von fotografischen, audio- und videotechnischen Aufnahmen ihrer/seiner Person bzw. bei Minderjährigen der zu unterrichtenden bzw. mit musizierenden Person für die Verwendung im Internet zur bildlichen Darstellung und zur dekorati-

ven Ausgestaltung der verschiedenen Printmedien und Webpräsenzen der Musikschule. Dies beinhaltet auch und vor allem Flyer, Prospekte, WhatsApp, Instagram, YouTube, Facebook (dabei werden ohne Abstimmung keine Einzelpersonen dargestellt). Eine Verwendung der fotografischen, audio- und videotechnischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig. Diese Einwilligung gilt auch über das Vertragsverhältnis hinaus bis auf Widerruf.

13.3 Speicherdauer Ihrer Daten

Die erhobenen Daten werden über den Zeitraum der Vertragsbeziehung und mindestens weitere 6 Jahre gemäß GoBD gespeichert (verarbeitet). Einzelne Daten können aus hoheitlichen, steuerlichen und handelsrechtlichen Gründen längerer Speicherpflichten unterliegen und dürfen erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Pflichten gelöscht werden. Diese Daten werden bis zum Ablauf der Löschfrist nach Vertragsende vor dem weiteren Zugriff geschützt (gesperrt).

Es besteht jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 15 bis 18 DSGVO), sofern diesem Wunsch keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

13.3 Widerrufbelehrung

Das der Musikschule Unterer Neckar gegebene Einverständnis zur Verarbeitung der Daten kann jederzeit widerrufen werden, sofern diesem Wunsch keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Der Widerruf wird sogleich als Kündigung des bestehenden Vertrages gesehen.

Die personenbezogenen Daten zur Datenübertragung können in elektronischer Form angefordert werden. Hierzu wird um Kontakt mit klarer und eindeutiger Identifikation zur Person gebeten. Bei Fragen zum Datenschutz oder zum Vorbringen einer Datenschutzbeschwerde, besteht die Möglichkeit, sich direkt an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Zudem steht die Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner zur Verfügung.

Stand 08/2020

14 Belehrung für Eltern bzw. Erziehungsrechtige gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

14.1 Zum Schutz vor ansteckenden Erkrankungen sowie Infektionen gelten nachfolgende Pflichten und Verhaltensweisen.

14.2 Das Gesetz bestimmt, dass das Kind **nicht in den Musikschulunterricht** oder andere GE gehen darf, wenn

a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermenge verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

c. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

14.3 Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Hygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Musikinstrumente, Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleim-**

hautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Es wird gebeten, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird gebeten - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft zu erteilen, ob das Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

14.4 Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **so ist die Musikschulverwaltung unverzüglich zu kontaktieren** und die Diagnose mitzuteilen, damit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

14.5 Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass das Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informiert werden**.

14.6 Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

14.7 Auch wenn **zu Hause** jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss das Kind zu Hause bleiben.

14.8 Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen muss die Musikschule Unterer Neckar informiert werden.

14.9 Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Es gilt zu bedenken, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Stand 08/2020

15 Zustimmung zum Online-Unterricht und Unterricht über digitale Medien

15.1 Mit Unterzeichnung der Anmeldung zum Musikschul-Unterricht erklären sich Erziehungsberechtigte und SchülerInnen einverstanden, dass die Musikschule Unterer Neckar, durch behördlich verfügte Musikschul-Schließung in den vertraglich vereinbarten Räumen ausgefallenen Musikschulunterricht ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien via Internet durchführen wird, und die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichtsangebotes und der genutzten digitalen Medien bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert werden dürfen.

Dieses Einverständnis gilt auch für beidseitige Quarantäne-Bestimmungen

15.2 Aufzeichnungen des Unterrichts von Schülern wie von Lehrkräften sind nicht gestattet.

15.3 Dieses Online- bzw. Digital-Angebot gilt als
- gleichwertiger Unterricht zum bisherigen Präsenz-Unterricht.
- Unterrichts-Ersatzleistung zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler (z.B. Kurse der Elementaren Musikpädagogik).

Stand 08/2020

16 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt ab 01.03.2022 in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 24. November 2021



Bürgermeister Timo Frey
1. Vorsitzender



Marco Rogalski
Musikschulleiter